

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5577 —**

**Verdacht auf Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern**

Vorbemerkung

In der Anfrage werden Zusammenhänge unterstellt, die nicht bestehen. Dies läßt vermuten, daß hiermit die Absicht verfolgt wird, die Ernsthaftigkeit des Engagements des Bundesministers des Innern zur Bekämpfung von Korruption in Mißkredit zu bringen. Hiergegen verwahrt sich die Bundesregierung.

Die Anfrage beinhaltet teilweise Fragestellungen, die Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind. Insoweit verbietet sich eine Stellungnahme hierzu zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

In der Anfrage sind darüber hinaus Fragen enthalten, die geeignet sind, grundgesetzlich verbürgte Persönlichkeitsrechte einzelner Bediensteter zu beeinträchtigen, ohne daß in der Anfrage ein überwiegendes Allgemeininteresse an der Auskunftserteilung dargetan wird. Die Bundesregierung verwahrt sich daher unter Hinweis auf ihre dienstrechtliche Fürsorgepflicht gegen solche Fragen.

1. Inwieweit trifft es im Anschluß an Presseberichte (Der Spiegel vom 26. August 1996), wonach die Staatsanwaltschaften in Köln, Frankfurt und Halle gegen Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) ermitteln, die Freifahrkarten der Bahn in großem Stil mißbraucht haben sollen, zu, daß
 - a) das Personalreferat BGS im Bundesministerium des Innern (BMI) im Jahre 1992 oder 1993 einen Betriebsausflug in den Raum Frankfurt am Main durchführte und dazu unpersönliche Fahr-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- karten vom Typ C nutzte, welche die Deutsche Bahn AG dem BGS ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt hatte;
- b) die dazu benutzten Fahrkarten dem Bestand des Grenzschutz- und Bahnamtes Köln entnommen wurden;

Das Personalreferat Bundesgrenzschutz im Bundesministerium des Innern ließ sich im Oktober 1993 beim Grenzschutzamt und beim Bahnpolizeiamt Frankfurt/Main über die spezifische Aufgabenwahrnehmung auf örtlicher Ebene unterrichten. Die Verwendung unpersönlicher Fahrkarten vom Typ C für diese dienstliche Veranstaltung entsprach der vor 1994 z. T. ausgeübten Praxis. Die Fahrkarten entstammten dem Kartenkontingent des Bahnpolizeiamtes Köln.

- c) dem damaligen Leiter jenes Amtes, welchem diese Vorgänge kaum verborgen geblieben sein können, aktuell ein A 16-Dienstposten in Bonn übertragen werden soll;

Es ist zutreffend, daß sich der Leiter des Bahnpolizeiamtes Köln erfolgreich für einen Dienstposten der Wertigkeit A 16 der Bundesbesoldungsordnung qualifiziert hat.

- d) bislang keine verwaltungsmäßigen, disziplinar- oder strafrechtlichen Ermittlungen wegen dieses Vorfalles durchgeführt wurden;

Verwaltungsmäßige Ermittlungen wurden durchgeführt.

- e) Teilnehmer dieser Veranstaltung bis heute im Personalreferat BGS bzw. in der Abteilung BGS des BMI beschäftigt sind?

Ja.

2. Sofern das Vorstehende grundsätzlich zutrifft, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Unter Hinweis auf die Antworten zu den Fragen 1 a) bis 1 e) erübrigt sich eine weitere Stellungnahme.

3. Inwieweit trifft es ferner zu, daß
- a) entsprechend einem Bericht des Magazins DER SPIEGEL vom 14. März 1994 im Jahre 1992 vier Patrouillenboote der Nationalen Volksarmee an Malta zu einem sehr günstigen Vorzugspreis verkauft wurden und dabei die Bezahlung gemäß einer Zusatzvereinbarung in zwei Tranchen erfolgte, von denen die eine in Höhe von 140 000 DM als „Kaufpreis“ für die Staatskasse bestimmt war und die andere in Höhe von 100 000 DM als „Spende“ für die Polizeistiftung des BGS;

Die hier gestellte Frage wurde bereits am 8. April 1994 – auf Anfrage der Abgeordneten Anke Fuchs (Köln) (SPD) – durch Staatssekretär Prof. Dr. Kurt Schelter beantwortet (Drucksache 12/7296).

- b) tatsächlich entgegen dieser Schilderung mindestens zwei dieser Boote an Malta verschenkt wurden, der maltesische Botschafter hierfür aber gleichwohl zwei Schecks über knapp 1 Mio. DM an das BMI übermittelte, wo die Abführung dieses Betrags an die Polizeistiftung des BGS beschlossen wurde;

Der mit der Fragestellung unterstellte Sachverhalt ist unzutreffend. Auf die Antwort zu Frage 3 a) wird verwiesen.

- c) ein im BMI beschäftigter Beamter, um die Herkunft des Geldes zu verschleiern, das Geld zunächst auf ein privates Konto und dann an die Stiftung überweisen sollte, letzteres jedoch leider unterließ;

Die für die Boote vertraglich vereinbarte Kaufsumme in Höhe von 140 000 DM wurde direkt an die Bundeskasse überwiesen.

- d) dieser Beamte nach Medienberichten über den Vorgang vom Dienst suspendiert, jedoch kurz zuvor noch befördert wurde;
wenn ja, warum geschah dies;
- e) an dieser Beförderung ein leitender Beamter des BGS als damals verantwortlicher Personalreferent im Personalreferat des BGS des BMI beteiligt war, welcher inzwischen an führender Stelle im Flughafenamt Frankfurt/M. tätig ist, und gegen den aktuell wegen des Verdachts ermittelt wird, er habe von dem in der Frage 1 c) genannten damaligen Leiter des Grenzschutz- und Bahnamtes Köln über längere Zeit eine dienstliche Bahnfahrkarte Typ C entgegengenommen und privat genutzt zu einer Zeit, als er im BMI noch für dessen Personalangelegenheiten zuständig war (vgl. DER SPIEGEL vom 26. August 1996);

Der in der Frage 3 c) angesprochene Bedienstete ist letztmalig 1984, also nicht im zeitlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Vorfällen, befördert worden. An der Beförderungsentscheidung hat der mit dieser Frage gemeinte Beamte als stellvertretender Leiter des Personalreferates verfahrensmäßig mitgewirkt.

- f) die Geldangelegenheit durch einen anderen leitenden Beamten des BGS als Untersuchungsführer geprüft wurde, dem Bundesminister des Innern jedoch nach Abschluß der Ermittlungen der Verbleib des Geldes verschwiegen wurde;
wenn ja, warum geschah dies?

Der mit der Frage unterstellte Sachverhalt ist unzutreffend. Wegen der in Frage 3 a) angesprochenen Vorfälle wurde gegen den betroffenen Bediensteten des Bundesministeriums des Innern ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, welches wegen der Vorgeflichkeit des sachgleichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 17 der Bundesdisziplinarordnung ausgesetzt ist. Ein Untersuchungsführer wurde aus diesem Grund

bislang nicht bestellt. Der Bedienstete befindet sich seit dem Februar 1996 im Ruhestand.

4. a) Sofern das Vorstehende grundsätzlich zutrifft, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 a) bis 3 f) wird verwiesen.

- b) Wo ist das vereinnahmte Geld letztlich geblieben, und wofür ist es verwendet worden?

Es kam zu keiner unrechtmäßigen Vereinnahmung von Geld. Auf die Antwort zu Frage 3 a) wird verwiesen.

- c) Stehen die Verbuchung und Verwendung dieser Einnahme im Einklang mit dem Haushaltsrecht?

Siehe Antwort zu Frage 4 b). Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

5. Inwieweit trifft es außerdem zu, daß

- a) der in Frage 3 e) erwähnte Beamte des BGS einer ihm während seiner früheren Tätigkeit im Personalreferat BGS des BMI dienstlich unterstellten Beamtin, zu der er eine enge private Beziehung unterhalten haben soll, eine hervorragende dienstliche Beurteilung erteilte, mit deren Hilfe sie in außergewöhnlich kurzer Zeit das Endamt ihrer Laufbahn erreichte?

Nach wie vielen Jahren geschah dies, und wie viele Jahre dauert dies sonst im Durchschnitt;

Auf meine Ausführungen in der Vorbemerkung weise ich hin.

Die Behauptung einer bevorzugten Beförderungsentscheidung ist unzutreffend.

- b) diese Beamtin im Personalreferat BGS des BMI derzeit mit den disziplinarischen Ermittlungen wegen der Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von Fahrkarten des Typs C u. a. gegen den insoweit auch verdächtigten, in Frage 3 e) und 5 a) erwähnten leitenden Beamten des BGS befaßt ist, obwohl sie weiterhin engen privaten Kontakt mit diesem unterhält;
- c) das BMI derzeit aus Fürsorgegründen Maßnahmen prüft, um der daraus resultierenden Gefahr möglicher Interessenkollisionen entgegenzuwirken?

Die verantwortliche Bearbeitung der Vorfälle im Zusammenhang mit der Nutzung der unpersönlichen C-Fahrkarten erfolgt durch eine leitende Beamtin des höheren Dienstes im Personalreferat BGS. Die mit der Frage unterstellte Interessenkollision besteht daher nicht.

6. Inwieweit trifft es schließlich zu, daß
- a) dem mit der Aufklärung des in Frage 1 erwähnten Sachverhalts beauftragten Leiter des Bahnpolizeibereichs im Grenzschutzpräsidium Bonn die Ermittlungsführerschaft inzwischen wieder entzogen wurde, nachdem er strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von Beschäftigten des Personalreferats BGS im BMI festgestellt hatte;
 - b) auch dem Leiter der Bahnpolizeiwache Kassel seine Ermittlungsführerschaft entzogen wurde, nachdem er hinsichtlich leitender Beschäftigter der Grenzschutzämter Halle und Frankfurt/M. (Bahnamt) den Anfangsverdacht einer Strafvereitelung festgestellt hatte;

Die Behauptung, in der Sache ermittelnde Beamte seien bewußt von den Ermittlungen in der vorstehenden Angelegenheit entbunden worden, ist unzutreffend. Die in Rede stehenden Unregelmäßigkeiten wurden im sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Fachaufgabe aufgedeckt. Nach Vorlage der Erkenntnisse über Unregelmäßigkeiten wurde im Bereich des Grenzschutzpräsidiums West der Stabsbereichsleiter 5, ein Beamter des höheren Dienstes, mit der weiteren Sachaufklärung betraut, im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Mitte die Ermittlungsgruppe der Bahnpolizeiwache Kassel. Die Beauftragung mit der Durchführung der weiteren Sachaufklärung bedeutete insoweit keine Entbindung eines beauftragten Ermittlers von vorherigen Ermittlungsaufträgen.

- c) aufgrund einer Strafanzeige im Juli 1996 die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf die Einleitung von Strafermittlungsverfahren auch gegen Beschäftigte im Personalreferat BGS des BMI veranlaßt hat?

Die bei der Staatsanwaltschaft Köln eingegangene anonyme Strafanzeige richtete sich nicht gegen Beschäftigte des Personalreferates BGS im Bundesministerium des Innern. Eine Strafanzeige an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf ist hier nicht bekannt.

7. Sofern das Vorstehende grundsätzlich zutrifft,
- a) wie bewertet die Bundesregierung dies;

Das Vorstehende trifft im wesentlichen nicht zu. Auf die Antworten zu den Fragen zu 6 a) bis 6 c) wird verwiesen.

- b) warum sind die eingesetzten Ermittlungsführer von ihren Aufgaben entbunden worden;

Siehe Antwort zu den Fragen 6 a) und 6 b).

- c) warum hat das BMI in seiner Antwort vom 27. August 1996 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Manfred Such (Drucksache 13/5476, Frage Nr. 10), welche ausdrücklich auch auf die Ablösung der beauftragten Ermittlungsführer abzielte, diese nicht

eingräumt, sondern lediglich von deren einstiger Einsetzung berichtet;

Die Antwort des Bundesministeriums des Innern war korrekt, da keine Entbindung beauftragter Ermittlungsführer von ihrem Ermittlungsauftrag stattgefunden hat.

- d) welche Personen sind nunmehr als Ermittlungsführer eingesetzt worden, und wodurch sind diese für die Aufgabe besser qualifiziert als ihre abgelösten Kollegen;

Siehe Antwort zu den Fragen 6 a) und 6 b).

- e) hat das BMI auch eigeninitiativ die zuständige Staatsanwaltschaft mit den Verdachtsfällen im Bereich des Grenzschutzpräsidiums West sowie ihres Personalreferats BGS befaßt?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?

Mit der Staatsanwaltschaft Bonn bestehen seit Bekanntwerden der anonymen Strafanzeige fortlaufend Gesprächskontakte.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die vorstehend geschilderten Vorgänge zusammenfassend unter dem Gesichtspunkt, ob
a) im Bereich des BMI und des BGS korruptive Entwicklungen festzustellen sind;

Die den vorstehenden Fragen zugrunde liegenden Sachverhalte lassen keinen Schluß auf korruptive Entwicklungen im Bundesministerium des Innern zu.

- b) die Reaktion der Behördenleitung auf diese Vorgänge im eigenen Haus zeitgerecht; und angemessen erfolgt ist?

Die Reaktion der Behördenleitung auf die vorgenannten Vorfälle ist zeitgerecht und angemessen erfolgt.

9. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das BMI vor allem im Hinblick auf seine federführende Rolle bei der Erarbeitung neuer Regelungen und Maßnahmen gegen Korruption für weite Teile des öffentlichen Dienstes auf Entwicklungen im eigenen Haus, wie sie aus den vorstehend aufgezeigten Vorfällen deutlich werden, vorbildlich und beispielgebend reagieren müßte?

Ja.

- b) Ist dies nach Auffassung der Bundesregierung vorliegend geschehen?

Ja.

